

30/SN-48/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1260

Bregenz, 19.9.1984

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

Schenkenstraße 4
1014 Wien

| | |
|-----------|-----------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | F GE/19 84 |
| Datum: | 25. SEP. 1984 |
| Verteilt: | 28.09.1984 Burgenland |

Dr. Baumer

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1984;
Bezug: Regierungsvorlage - Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12.9.1984, VST/45-1984

Bereits gegen den Ministerialentwurf haben die Länder - mit Ausnahme Burgenlands und Salzburgs - nahezu einhellig verfassungsrechtliche, insbesondere finanzverfassungsrechtliche, Bedenken sowie finanzielle Bedenken aus Rücksicht auf die Anstaltsträger vorgebracht.

Auch die Konferenz der politischen Landessozialreferenten und die Landesfinanzreferentenkonferenz haben sich ablehnend zu diesem Entwurf geäußert.

In der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 sind diese Einwendungen nur ungenügend berücksichtigt. Neben der von Wien bemängelten bloßen Möglichkeit

- 2 -

(ohne jegliche Verpflichtung) des Bundes zum Abschluß einer Sondervereinbarung mit dem Rechtsträger einer Krankenanstalt ist anzumerken, daß nach dem vorgesehenen § 167a Abs. 2 Strafvollzugs gesetz diese "Kann-Bestimmung" zum Abschluß einer Sonderverein barung zusätzlich von einer Bedarfsbeurteilung nach zusätzlichen Aufwendungen abhängig ist. Aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt sich jedoch, daß die Inanspruchnahme der Landeskrankenanstalten für Zwecke der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher künftig grundsätzlich auf Fälle beschränkt werde, in denen mit den vorhandenen Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann. Es ist somit auch von der Frage des Bedarfes her offensichtlich vom Bund in keiner Weise beabsichtigt, derartige, nur fakultativ vorgesehene Sondervereinbarungen abzuschließen.

Nach der Regierungsvorlage werden die Krankenanstaltenträger sich daher mit der Erstattung der Pflegegebühren durch den Bund begnügen müssen. Durch den in die Regierungsvorlage aufgenommen, ausdrücklichen Verweis auf § 27 Abs. 1 KAG. im § 167a Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes würde entgegen den Erläuternden Bemerkungen normiert, daß der Bund lediglich die bei weitem nicht kostendeckenden Pflege gebühren der allgemeinen Gebührenklasse den Krankenanstalten zu leisten gedenkt. Eine derartige Mitfinanzierung des Strafvollzuges durch die Krankenanstaltenträger ist abzulehnen.

Vorarlberg unterstützt somit eine gemeinsame Stellungnahme der Länder an die Parlamentsclubs, schlägt jedoch vor, daß auch die verfassungsrechtlichen Bedenken und die angeführten Bedenken bezüglich der Bedarfsprüfung im Zusammenhang mit Sondervereinbarungen in der Stellungnahme entsprechende Erwähnung finden sollen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
gez. Dipl.-Vw. G a s s e r
(Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

Küng

